

Merkblatt zum Antrag auf Mikroprojekte in Winzerla

1. Bezeichnungen auf dem Antragsformular die als „Personalausgaben“ deklariert sind meinen ausschließlich Kosten für Honorare. Eine Personalstelle kann davon nicht geschaffen bzw. finanziert werden. **Sachkosten müssen über die Restkostenpauschale (22 Prozent von den Honorarkosten) finanziert werden.** Beispiel: Wenn Sie 1000 Euro Honorarkosten planen, dann stehen Ihnen 220 Euro Sachkosten zur Verfügung, die Sie nicht belegen müssen. Sie beantragen dann insgesamt 1220 Euro bei „Gesamtausgaben Mikroprojekt“.)
2. Liegt eine Anschaffung im Projekt über 500 Euro vor, so müssen drei Vergleichsangebote eingeholt werden.
3. Die Kinder und Jugendlichen, die am jeweiligen Projekt teilnehmen, müssen eine Einwilligungserklärung ausfüllen. Bei Projekten ab einer Projektdauer von vier Wochen müssen von allen Teilnehmer*innen standardisierte Fragebögen ausgefüllt werden. Bitte beachten Sie, ohne die ausgefüllten Bögen kann keine Auszahlung der Projektgelder erfolgen!
4. Als Abgabefrist für die Anträge gilt der 29.02.16. Die verbindliche Entscheidung über die Genehmigung des Projekts erfolgt am 16.03.16 durch den Beirat.

Beachten Sie: Siehe PDF-Datei

„JUSTiQ_Hinweise_fuer_Projekttraeger_V3“

- „Aufgrund der Bestimmungen der Verordnungen VO (EU) Nr. 1303/2013 und VO (EU) Nr. 1304/2013 ist die Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung gegeben (vgl. § 4 Bundesdatenschutzgesetz). Der Teilnehmende ist von Ihnen über diese Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit, über die Zweckbestimmungen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung sowie über die Empfänger der Daten zu unterrichten.“
- „Die Fragen 1-11 im Teilnehmenden-Fragebogen (sog. „Kernindikatoren“) müssen beantwortet werden, sonst beteiligt sich die EU nicht an der Förderung. Eine Teilnahme an „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ ist nur möglich, wenn diese Fragen beantwortet werden und das Einverständnis zur Nutzung der Daten zu Zwecken der Durchführung, Bewertung, Evaluation und Prüfung des ESF-Programms erteilt wird. Die EU-Kommission akzeptiert keine unvollständigen oder fehlenden Angaben. Unvollständige oder fehlende Angaben führen dazu, dass der jeweilige Teilnehmende nicht in die Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission aufgenommen werden darf und somit auch nicht zu den mit der EU-Kommission vereinbarten Zielwerten beitragen kann.“